

1. Förderung von mittelständischen Unternehmen und Start-ups:

1.1 Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds soll Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe unterstützen, die unmittelbar im Sinne der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Zielgruppe: Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist.

Eckpunkte: Darlehen 15.000 bis 750.000 Euro, zinslos für die ersten fünf Jahre, Beantragung nur über die Hausbank

Neu Stand 07/2020: Ab sofort ist im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds eine weitere Förderung im Rahmen eines Zweitantrages möglich:

„Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt 15.000 Euro.“

Die IBSH hat ihre FAQ entsprechend aktualisiert und das Antragsformular überarbeitet. Beide Unterlagen finden Sie ab sofort auf der Website: <https://www.ib-sh.de/produkt/mittelstandssicherungsfonds/>

1.2 KfW-Programm für jung gegründete Unternehmen bis 50 Mitarbeiter*innen

„ERP-Gründerkredit – StartGeld“: Bis zu 125.000 Euro für Ihr Gründungsvorhaben.

Mit dem Kredit werden Existenzgründer*innen gefördert, aber auch Freiberufler*innen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Auch bei Unternehmensübernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen als Geschäftsführer*in kann ein Kredit beantragt werden. Dies ist sowohl im Haupterwerb als auch vorübergehend im Nebenerwerb möglich, es ist kein Eigenkapital erforderlich:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/)

1.3 Zwei Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und mittelständische Unternehmen steht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-30-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-start-ups.html>

1.4 Schleswig-Holstein: Land bringt mit Härtefall-Fonds weitere Corona-Hilfen auf den Weg

Buchholz: "Zusammen mit Überbrückungshilfen spannen wir ein Netz über den Mittelstand"

KIEL. Parallel zum jüngsten Konjunkturpaket des Bundes stellt auch die Landesregierung die Weichen für weitere Finanzhilfen im Zuge der Corona-Krise: Nachdem die Antragsfrist für die Soforthilfe-Programme Ende Mai ausgelaufen waren, hat das Landeskabinett jetzt grünes Licht für einen 80-Millionen-Härtefall-Fonds gegeben, der sich aus Darlehns- und Beteiligungskapital zusammensetzt. „Damit sind wir in der Lage, vor allem solche Betriebe aufzufangen, die nicht oder nicht ausreichend von den geplanten Überbrückungshilfen des Bundes profitieren können, aber dennoch durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz heute (1. Juli) in Kiel. (Datum 01.07.2020)

„Auch, wenn die Gelder absehbar erst im Laufe des Monats abrufbar sein werden – bereiten Sie sich schon heute mit ihrem **Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer** auf den Antrag vor – denn **nur über diese drei Berufsgruppen ist ein Antrag überhaupt möglich**“, sagte Buchholz. Er appellierte an die Berater, auch **Anträge für Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbständige zu stellen, die bislang nicht steuerlich beraten seien. Andernfalls würde diese Gruppe am Ende ohne finanzielle Hilfe dastehen.**

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Presse/PI/2020/Corona/200701_Haertefallfonds_Ueberbrueckungshilfen_Ankuendigung.html)

Weitere Informationen auch unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Haertefallfonds-fuer-Unternehmen-in-der-Coronakrise,wirtschaftshilfen100.html>

2. Informationen:

2.1. Auch bei der Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH gibt es eine Übersicht zu den verschiedenen Hilfen, T: 0431-2484-0.

<https://www.kiwi-kiel.de/coronavirus-informationen-fur-die-kieler-wirtschaft>

2.2. Informationen zu Finanzierungshilfen gibt es über den Link der IHK SH:

<http://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362>

Auch Steuerberater*innen beraten in der Regel zur Antragstellung.

2.3., „Corona-FAQ für Solo-Selbständige von Verdi:

(Stand: 06.06.2020 – FAQ werden täglich aktualisiert)

<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

2.4. „Die Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ sieht für Solo-Selbstständige folgende Regelungen vor:

- Branchenübergreifende Überbrückungshilfen zwischen Juni und August ("Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen ... [ist] angemessen Rechnung zu tragen.")
- **Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.**
- Die Privatinsolvenz soll auf drei Jahre verkürzt werden.“

Weitere aktuelle Infos für Selbstständige zu Corona:

https://www.exali.de/Info-Base/coronavirus-infos-selbstaendige?utm_source=news&utm_medium=newsflash&utm_content=kw12-coronavirus-infos-selbstaendige

2.5. Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen / Schleswig-Holstein:

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätslage zu verbessern. Möglich sind: Steuerstundungen, Anpassung von Vorauszahlungen, Herabsetzung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html

2.6. Steuerliche Erleichterungen in der Corona-Krise sind in der FAQ „Corona“ (Steuern) des **Bundesfinanzministeriums** detailliert dargestellt:

„Für Steuerpflichtige, die sich **nicht** von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 am 31. Juli 2020, für nicht beratene Land- und Forstwirte mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr am 31. Januar 2021. Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, diese Frist einzuhalten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt und bitten um eine Fristverlängerung.“

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?blob=publicationFile&v=2

Stand: 29. Juni 2020

2.7. News zum "Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows":

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hatte ab Ende März Firmen und Selbstständigen angeboten, sich für einen Zuschuss von 4000 Euro eine Berater*in zu holen, die ihnen mit guten Tipps aus der Krise helfen können.

Doch das vom Wirtschaftsministerium verantwortete "Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows" war völlig unterfinanziert. Binnen weniger Wochen gingen nach

Recherchen von SZ, NDR und WDR mehr als 33.000 Anträge ein, die den Staat mehr als 130 Millionen Euro gekostet hätten. Bereitgestellt hatte das Ministerium aber nur 15,34 Millionen Euro. Die Folge: Bereits nach den ersten gut 12.000 Anträgen, die bis 19. April vorlagen, vollzogen Ministerium und Bundesamt eine Vollbremsung:

<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bafa-corona-foerderung-beratung-1.4921135>

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat dazu am 03.06.2020 ein Merkblatt zur Richtlinienergänzung zum Programm zur Förderung unternehmerischen Know-hows veröffentlicht. Darin heißt es:

„Aufgrund der großen Nachfrage für das spezielle Fördermodul sind die vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft, es können auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus dem Corona-Sondermodul wurde deshalb vorzeitig eingestellt. Daher kann das BAFA vorerst nur einen Antrag bewilligen und die Förderung an den Berater auszahlen, wenn für diesen Antrag bereits eine Inaussichtstellung vorliegt und Sie einen förderfähigen Verwendungsnachweis eingereicht haben. Wie in jedem Förderprogramm stehen die Bewilligungen und damit die Auszahlungen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.“

Eine Neuauflage des Programms ist derzeit nicht vorgesehen.

2.8. Beitragsentlastung für Selbstständige in der Krankenversicherung:

Bei einer erheblichen Veränderung der aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit resultierenden Einnahmesituation kann das freiwillige Mitglied einer Krankenversicherung vorab eine Beitragssenkung beantragen. Soforthilfen für Selbstständige sind bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/corona-beitragsentlastung-fuer-selbststaendige_240_514364.html

2.9. GKV Spaltenverband: „Beitragsstundungen in der Sozialversicherung erst, wenn alle anderen Hilfen ausgeschöpft sind“:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemittelungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

3. Weitere Antragsmöglichkeiten:

3.1 Hinweise und Anträge zu unterschiedlichsten Themen, u.a. Gewerbesteuer, Miete und Pacht von städtischen Immobilien, Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Hilfsfonds für Startups hier:

<https://www.kiel-hilft-kiel.de/hilfen-fuer-die-wirtschaft.html>

3.2 Online-Entschädigungsportal gestartet: (19.05.2020)

Verdienstausfälle wegen Corona – in einem **neuen Onlineportal** können Betroffene ganz einfach Entschädigungen beantragen.

Das neue Onlineportal von Bund und Ländern erleichtert Entschädigungsanträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie waren Kitas und Schulen im Land geschlossen. Zahlreiche Eltern konnten deshalb seit Wochen nicht mehr zur Arbeit gehen. Unter <https://ifsg-online.de> stellen Bund und Länder ein Onlineverfahren zur Verfügung, mit dem **Selbstständige** oder Arbeitgeber für ihre Beschäftigten Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutz beantragen können – schnell, nutzerfreundlich und papierlos.

Möglich sind Entschädigungen bei **Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schul- und Kitaschließungen** nach §56 Abs. 1 und §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/II/200519_verdienstausfall_kinderbetreuung.html)

Anträge müssen **spätestens drei Monate nach Beginn** des Tätigkeitsverbots oder dem Ende der Quarantäne gestellt werden. Für die Wahrung der Antragsfrist kommt es darauf an, dass die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde auf Landesebene eingegangen sind.

3.3 Lohnfortzahlung für Eltern (s. 3.2) wird verlängert: (05.06.2020)

Die Bundesregierung hilft Eltern (Selbstständige oder Angestellte), die aufgrund von **Kita- und Schulschließungen** ihre Kinder zu Hause betreuen und deshalb nicht mehr arbeiten können: So soll die bereits geltende Lohnfortzahlung **von sechs auf zehn Wochen** pro Sorgeberechtigtem verlängert werden. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Wochen Fortzahlung. Dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat nun zugestimmt.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-familien-1754212>

4. Kunst-, Kreativ- und Kulturschaffende/Freiberufler*innen:

4.1. Folgend ein Link zur Seite der Kreativen Stadt Kiel. Hier erhalten Sie einen speziellen Überblick für Tätige in **der Kreativwirtschaft und für Freiberuflerinnen** mit Infos zu Hilfen in der Krise.

https://www.kiel.de/de/kultur_freizeit/kreative_stadt/index.php

Hoch problematisch für die **Kunst-, Kreativ- und Kulturschaffenden** bleibt der Aspekt, dass Liquiditätsengpässe nur als belegt gelten, wenn man Betriebsausgaben hat. (Privatentnahmen, die in der Regel den „Lohn“ der Solo-Unternehmer*in darstellen, sind keine Betriebsausgaben.) Diese Praxis wird nicht in allen Bundesländern gleichermaßen umgesetzt. Da Kredite für die meisten Kreativen aus mehreren Gründen langfristig kaum geeignete Lösungen darstellen, setzen sich deutschlandweit mehrere Institutionen u.a. KREATIVE DEUTSCHLAND, der Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e.V. ein und appellieren an die Bundesregierung, diese Praxis zu ändern.

<https://drive.google.com/file/d/1DWwTOPBIN9LUOhneEX1p22aQ5giApFrV/view?fbclid=IwAR3IsyWjs7pTNI7IA4QlmaS-WVrSgVEfoXjDv2LTO2SEvSAPPIs4kXdF9d0>

Zitat aus den FAQs: "Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht an. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden..."

4.2. Förderung von digitalen Kulturangeboten in Schleswig-Holstein (05.06.2020)

Träger, die ihr Kulturangebot in Zukunft auch digital verfügbar machen möchten, können dafür ab sofort Hilfe vom Land beantragen.

Virtuelle Ausstellungskataloge, 3D-Museumsrundgänge, Podcasts zu Kulturthemen – diese und weitere Angebote können ab sofort gefördert werden. Dafür hat das Land fünf Millionen Euro aus seinem 33-Millionen-Euro-Unterstützungspaket für die Kultur bereitgestellt. Anträge auf Förderung können bis zum 31. Juli 2020 gestellt werden. Mindestzuwendungshöhe beträgt 8.000 Euro.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/_startseite/Artikel_2020/06_Juni/200605_foerderung_digitalisierung_kultur.html

4.3. Neue Kulturhilfe SH: Hilfsfonds für freiberufliche Künstler*innen im Land Schleswig-Holstein – neue Runde: Veröffentlicht 22.06.2020

Die #KulturhilfeSH geht in eine neue Runde - ab sofort mit einer höheren Fördersumme (bis zu 2.500 Euro) und weniger Einschränkungen für die Beantragung!

Die Förderung wird zukünftig geteilt in einen Projektfonds und einen Nothilfefonds.

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/neuauflage-kulturhilfesh-wird-zu-projekt-und-nothilfefonds/>

Über den **Projektfonds** kann jede(r), der/die hauptberuflich kreativ-, kunst- oder kulturschaffend tätig ist bis zu 2.500 Euro beantragen. (Bis zum 31. August 2020)

Wichtig dabei: Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit ist nicht mehr abhängig von einer Mitgliedschaft bei der KSK oder dem BBK. Andere berufsständige Vereinigungen, Belege des Finanzamts o.Ä. können ebenso geltend gemacht werden.

Hier geht es direkt zum Projektfonds-Antrag:

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/antrag-zur-foerderung-aus-dem-projektfonds-kulturhilfesh/>

Kreativ-, Kunst- oder Kulturschaffende, die die Voraussetzungen für den Projektfonds nicht erfüllen können kleinere Fördersummen aus dem **Nothilfefonds** beantragen.

Hier geht es direkt zum Nothilfefonds-Antrag:

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/06/22/antrag-nothilfefonds-kulturhilfesh/>

Hier die FAQ:

<https://www.landeskulturverband-sh.de/2020/04/06/faq-fragen-zur-beantragung-der-kulturhilfe/>

4.4. Der Pop Up Pavillon in Kiel hat wieder geöffnet.

Das Referat Kreative Stadt und Kiel-Marketing freuen sich, dass das Kreative Programm für 2020 wieder weitergeht. Die Künstler*innen freuen sich auf zahlreiche Besucher*innen: [Programm-PopUpPavillon](#)

Künstler*innen aufgepasst!

Der Kunstbeirat fördert auf Initiative der grünen Ratsfraktion jetzt auch kurzfristig temporäre Kunstwerke und -aktionen im öffentlichen Raum. **Jetzt bewerben!**

Anträge für die Förderung von temporären Kunstprojekten im öffentlichen Raum im Kostenrahmen von bis zu 10.000 Euro können direkt an den Kunstbeirat der Landeshauptstadt Kiel gestellt werden.

Die Antragsformulare gibt es bei der Geschäftsführung des Kunstbeirates im Amt für Kultur und Weiterbildung:

- Kontaktperson: Luise Paulenz, mail: luise.paulenz@kiel.de, Telefon: (0431) 901-5275.

4.5. Land plant Sommer-Kulturfestival in SH (Stand: 07.07.2020 14:23 Uhr - NDR 1 Welle Nord)

Das Land will in der Corona-Krise der Kulturszene in Schleswig-Holstein helfen - und holt dafür Künstler*innen aus dem Bundesland auf die Bühne. Bei einem Kulturfestival mit rund 90 Events sollen sie sich in den kommenden Monaten präsentieren. Die finanziellen Sorgen sind das eine. Aber nicht mit dem Publikum in Kontakt zu sein, ist für viele Künstler*innen in Corona-Zeiten fast noch schlimmer. Das Land will nun bei beiden Problemen aushelfen: Es stellt drei Millionen Euro bereit für Künstler*innen, die gegen Gage an den verschiedensten Orten auftreten sollen.

Geplant sind Auftritte im Theater, auf einem Truck, am Strand oder auf dem Marktplatz.

Online-Bewerbung ist freigeschaltet

Den Auftakt des Kulturfestivals Schleswig-Holstein macht der Kultur-Truck, der vom 13. bis 25. Juli durch das Land fährt und die ersten Künstler*innen präsentiert. Ab dem 27. Juli starten dann die vielfältigen Veranstaltungsformate: Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Film, Literatur und Kleinkunst - all das soll auf den Bühnen zu sehen sein. Das Kulturfestival läuft bis Oktober.

[Künstler können sich seit Dienstag online bewerben.](#) Ende der Bewerbungsfrist wird Mitte September sein. Den Auftakt gibt es am Freitag in Eutin.

<https://www.ndr.de/kultur/Corona-Sommer-Land-plant-Kulturfestival-in-SH,kulturfestival100.html>

4.6. Die Bundesregierung hat die vorgelegten **Eckpunkte zum Programm NEUSTART KULTUR** beschlossen, mehr dazu findet sich in der aktuellen [Pressemitteilung](#).

4.7. Folgende weitere Möglichkeiten stehen Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung:

Hilfen von Verwertungsgesellschaften

Die **GEMA** bietet zwei Möglichkeiten der Unterstützung für ihre Mitglieder*innen. Beim „Schutzschirm Live“ können Musik-Urheber*innen (vorrangig Komponist*innen und Textdichter*innen der GEMA, die zugleich als Performer*innen auftreten) eine pauschale Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen beantragen. Der „Corona-Hilfsfonds“ bietet existenziell gefährdeten GEMA-Mitglieder*innen eine einmalige persönliche Übergangshilfe von bis zu 5.000 Euro: [GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte](#)

Antragstellungen beim **Sozialfonds der VG Wort** sind ebenfalls möglich. Begünstigt werden durch Leistungen des Sozialfonds natürliche Personen, die urheberrechtlich geschützte Textwerke in nennenswertem Umfang geschaffen haben und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT sind („Urheber*innen“) sowie ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben mit einem zinslosen Darlehen bis zu 1.000 Euro. VG WORT - Verwertungsgesellschaft Wort: <https://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/sozialfonds.html>

Bei der **Initiative "FAIRzichten" der Industrie- und Handelskammern (IHK)**, können besonders kleine und mittelständische Unternehmen sowie Solo-Selbstständige in Zeiten der Corona-Krise unterstützt werden. Mit digitalen Vordrucken dieser Seite können Gutscheine erworben oder auf einen bestehenden Erstattungsanspruch verzichtet werden.

<https://www.wir-fairzichten.de/>

Rette deine Lübecker Lieblingsorte! - Unterstütze deine Lieblingsorte finanziell. Kaufe Gutscheine und löse sie ein, wenn die Krise vorbei ist! - Kostenlose Anmeldung von Geschäften. Eine Initiative der Hansestadt Lübeck, Wirtschaftsförderung Lübeck, Lübeck Travemünde Marketing, Lübeck Management: <https://www.hlfen.de/startseite>

5. Grundsicherung /Arbeitslosengeld II:

Damit nun die Existenz der Kleinunternehmer*innen und Solo-Selbstständige ohne Arbeitslosenversicherung nicht bedroht ist, wird der **Zugang zur Grundsicherung/Arbeitslosengeld II vereinfacht**, gemäß der Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken" **soll dies bis zum 30.September 2020 gelten**. Das Bundeskabinett beschloss die Verlängerung per Verordnung bis zum 30. September 2020 am 17. Juni 2020.

Unter anderem soll hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung greifen. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt werden. Die Selbständigkeit muss beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden.

Nähere Details:

- Keine Vermögensprüfung nötig, man muss jedoch angeben, dass kein Vermögen in „erheblichem“ Umfang besteht.
- Die Kosten für die Wohnung werden in vollem Umfang anerkannt. Es gibt also keine Prüfung der Wohnungsgröße.
- Keine Aufnahme in die Arbeitsvermittlung
- Es wird geprüft, ob es Einkünfte aus der Bedarfsgemeinschaft gibt, die zur Deckung des Lebensunterhalts genutzt werden müssen.
- Die Höhe der Zahlungen wird individuell berechnet und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab.

Vereinfachter Antrag auf Grundsicherung:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Hier die FAQs:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Kontakt zum Jobcenter Kiel: Es ist eine neue Notfall-Hotline verfügbar:

Von Montag bis Donnerstag 07:30 - 15:00 Uhr und Freitag 07:30 – 12:00 Uhr können unter 0431 – 709 1226 Anliegen besprochen werden.

Weiterhin steht das Service Center unter 0431 – 709 1525 von 07:00 - 18:00 Uhr zur Verfügung.

Unterlagen können per Mail an jobcenter-kiel@jobcenter-ge.de gesendet werden. Auch die neue Onlineplattform www.jobcenter-digital.de steht für Antragstellungen und Veränderungsmeldungen zur Verfügung.

<https://www.jobcenter-kiel.de/das-jobcenter-kiel-weitet-angebote-aus-um-anliegen-auch-ohne-persoenliche-vorsprachen-bearbeiten-zu-koennen/>

Jobcenter Lübeck: <http://www.jobcenter-luebeck.de/>

Die gebührenfreie Sonderhotline zu Leistungen der Grundsicherung für Selbstständige, Freiberufler*innen und alle Betroffenen lautet: **0800 - 4 5555 23**

Gerne können Sie sich auch per E-Mail an das Jobcenter Lübeck wenden unter: jobcenter-luebeck@jobcenter-ge.de.